



**VERGABEGRUNDSÄTZE**  
**der Stadt Elmshorn**  
**zur Verleihung eines Jugend-Kulturpreises**

(Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 27.06.2019)

**§ 1**

Die Stadt Elmshorn vergibt alle zwei Jahre den „Jugend-Kulturpreis der Stadt Elmshorn“ für besondere Leistungen auf künstlerischem Gebiet (Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst, Theater, Film, Foto, neue Medien und Literatur) sowie auf dem Gebiet der Heimat- und Denkmalpflege.

**§ 2**

Der Preis ist mit 1.000 EUR dotiert. Er wird an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahren, Schulklassen, schulische Arbeitsgemeinschaften, außerschulische Initiativen oder Gruppen vergeben, deren Wirken in Beziehung zur Stadt Elmshorn steht. Außerdem wird ein Nachwuchspreis in Höhe von 500 EUR an Jugendliche im Alter bis 18 Jahren vergeben.

**§ 3**

Der Preis kann in Form eines Anerkennungs- und/oder Förderpreises, eines Auftragswerkes oder durch den Ankauf eines Kunstwerkes vergeben werden.

**§ 4**

(1) Vorschläge können jederzeit durch jedermann bei der Stadt Elmshorn eingereicht werden. Auch eine Eigenbewerbung ist möglich. Die Vorschläge müssen die Namen der Jugendlichen, eine Projektbeschreibung, eine Einverständniserklärung sowie eine anschauliche Begründung für die Preiswürdigung enthalten.

(2) Bei unter 18-Jährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen. Bei Gruppenbewerbungen sind die Erklärungen von allen Minderjährigen vorzulegen. Sollten die Erklärungen der Eltern nicht vorliegen, kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden.

(3) Ausnahmen von der Vorlage der Erklärungen können bei Initiativen gemacht werden, bei denen die Initiative und nicht die Mitglieder im Vordergrund stehen. Hierbei dürfen dann aber auch keine Personendaten verarbeitet oder verwendet werden.

(4) Über einen Presseaufruf und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt wird auf die Vergabe aufmerksam gemacht und um Einreichung von Vorschlägen gebeten.

**§ 5**

(1) Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury, die aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sparten „Musik“, „Bildende Kunst“, „Theater“, „Literatur“ und je einem Mitglied der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen, der Schülervertretungen der weiterführenden Schulen in Elmshorn sowie des Kinder- und Jugendbeirates als auch der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten besteht.

(2) Die Jury wird durch den Ausschuss für Kultur und Weiterbildung anlässlich jeder Preisverleihung neu berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.



**§ 6**

- (1) Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**§ 7**

Die Preisverleihung ist mit der Überreichung einer Urkunde sowie eines Preises (Pokal oder Skulptur) verbunden und erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

**§ 8**

Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Elmshorn, 04.03.2021

gez.

Hatje  
Bürgermeister